

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader, Ferat Koçak und Anne Helm (LINKE)

vom 24. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2022)

zum Thema:

Rechte Anschlagsserie in Neukölln und gewaltsuchende Fußball-Fangruppen

und **Antwort** vom 06. Sept. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Sept. 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE), Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)
und Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13018

vom 24. August 2022

über Rechte Anschlagserie in Neukölln und gewaltsuchende Fußball-Fangruppen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Mitglieder umfasst nach Kenntnissen des Senats die Hertha BSC-Fanggruppierung „Kaliber 030“ und deren Umfeld?

Zu 1.:

Aussagen zur Mitgliedschaft in einer Fanggruppierung sind ausschließlich zu solchen Personen möglich, die in der Datei „Szenekunde Sport“ der Polizei Berlin mit einer "Fanzugehörigkeit" erfasst sind. Für Personen im Umfeld einer Gruppierung erfolgt, sofern die Voraussetzungen für die Erfassung in der Datei nicht vorliegen, keine Datenerfassung. Mit Stand vom 29. August 2022 werden der Gruppierung „Kaliber 030“ insgesamt 38 Personen zugerechnet.

2. Wie viele Mitglieder der Gruppierung sowie deren Umfeld sind in welchen Kategorien Teil der Berliner Datei „Szenekunde Sport“? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 2.:

Von den in der Antwort zu Frage 1 genannten 38 Personen sind sechs Personen der Kategorie "gewaltbereit" und 32 Personen der Kategorie "gewaltsuchend" zugeordnet.

3. Welche Delikte können den Mitgliedern der Gruppierung sowie deren Umfeld, seit deren Gründung 2013 zugeordnet werden? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)
 - a. Welche dieser einzelnen Delikte besitzen einen erkennbaren Fußballbezug?

- b. Welche dieser einzelnen Delikte können welchem Phänomenbereich zugeordnet werden?
- c. Welche dieser einzelnen Delikte können der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden?

Zu 3.:

Angesichts der Erfassungskriterien und Löschfristen für die Datei „Szenekunde Sport“ ist die Anzahl und Zusammensetzung der Gruppierung „Kaliber 030“ nicht konsistent. Zu Umfeldpersonen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Einzelnen Mitgliedern der Gruppierung werden Delikte wie Raub, Sachbeschädigung, Landfriedensbruch, besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz sowie Verstöße gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin zugeordnet.

Zu 3a.-b.:

Alle aufgeführten Delikte weisen einen Fußballbezug auf und sind dem Phänomenbereich „Gewalttäter Sport“ zuzuordnen.

Zu 3c.:

Daten im Sinne der Fragestellungen sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

- 4. Welche Kenntnisse hat der Senat über Kenn- oder Geschäftsbeziehungen zwischen „Kaliber 030“ und Gruppierungen der Organisierten Kriminalität wie die „Hells Angels“?

Zu 4.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, die über die vereinzelte Berichterstattung in der Presse oder dem Internet hinausgehen.

- 5. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, aus welchen Hertha BSC-Fanggruppierungen die Abspaltungen stammen aus denen sich „Kaliber 030“ begründete bzw. zusammensetzt und welche Gründe für die Abspaltungen vorlagen?

Zu 5.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

- 6. Welche Kenntnisse hat der Senat über ein im Tagesspiegel vom 9. November 2019 (<https://www.tagesspiegel.de/sport/die-fanszene-von-hertha-bsc-kampfsportler-in-der-kurve/25207626.html>) benanntes Personenverhältnis aus Einzelpersonen oder Personengruppen von „Kaliber 030“ und Fans des BFC Dynamo? (Bitte ausführen.)
 - a. Bei welchen einzelnen Veranstaltungen oder Versammlungen konnte dieser Personenzusammenhang festgestellt werden?
 - b. Welche einzelnen Delikte können diesen Personenzusammenhang zugeordnet werden? (Bitte beantworten wie bei Frage 3 a-c.)

Zu 6.:

Einzelpersonen sowie Personengruppen der vorbenannten Gruppierungen wurden im Rahmen polizeilicher Maßnahmen bei Fußballveranstaltungen gemeinsam auftretend festgestellt. Weitergehende Erkenntnisse liegen dem Senat nicht vor.

Zu 6a.-b.:

Daten im Sinne der Fragestellungen sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

7. Welche „Personengebundenen Hinweise“ (PHW) sind den unter Frage 2 und 5 genannten Personen zugeordnet? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 7.:

Zu den unter Frage 2 genannten 38 Personen sind im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) folgende PHW hinterlegt:

PHW	Anzahl
Gewalttätig	6
Stalker	1
Betäubungsmittel-Handel (Abnehmer)	1
Betäubungsmittel-Konsument	2

8. Welche Kenntnisse hat der Senat über eine Kennbeziehung zwischen Tilo P. als einem der Hauptverdächtigen der extrem rechten Neuköllner Anschlagserie und Christopher R., einem der Angreifer auf den französischen Polizisten Daniel Nivel, während der WM 1998 in Frankreich, während und außerhalb ihrer zeitgleichen Haft in der Justizvollzugsanstalt Moabit?

Zu 8.:

Fragen zu Einzelpersonen können aus Rechtsgründen nicht beantwortet werden. Der Senat verkennt nicht, dass der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch Grundrechte Dritter (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antworten zu den Fragen 8 bis 11 in Teilen geheimhaltungsbedürftig sind. Dies gilt zum Schutz des

Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

9. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber hinaus über mögliche Kennbeziehungen zwischen ehemaligen wie aktuellen Mitgliedern von „Kaliber 030“ und den unter Frage 1 beschriebenen Personenzusammenhang und einzelnen Verdächtigen der extrem rechten Anschlagsserie in Neukölln? (Bitte ausführen.)

10. Welche Kenntnisse hat der Senat über Teilnahmen von einzelnen Verdächtigen der extrem rechten Anschlagsserie in Neukölln an Gruppenaktivitäten von „Kaliber 030“ wie

- a. Besuch von Heimspielen und Auswärtsfahrten,
- b. Gruppenfeierlichkeiten oder
- c. sonstige Gruppenaktivitäten?

11. Welche Kenntnisse hat der Senat über weitere Verbindungen zwischen den einzelnen Verdächtigen der extrem rechten Anschlagsserie in Neukölln und Fangruppierungen von Berliner Fußballvereinen?

Zu 9.-11.:

Dem Senat ist bekannt, dass einzelne Berliner Rechtsextremisten der Hooliganszene zuzurechnen und teilweise in Hooliganvereinigungen aktiv sind.

Hinsichtlich der Benennung von Einzelpersonen wird auf die Beantwortung zu Frage 8 verwiesen.

Des Weiteren ist eine Beantwortung nicht möglich, da dadurch die Durchführung des derzeit anhängigen Hauptverfahrens tangiert würde. Das genannte Verfahren ist Gegenstand der Hauptverhandlung vor dem Erweiterten Schöffengericht. Hierzu gehört auch die Frage der Zugehörigkeit der Angeklagten zu bestimmten Beziehungsgeflechten, die auch in der Hauptverhandlung zu vernehmende Zeugen betreffen kann.

Berlin, den 6. September 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport